

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Rosenbades Bad Bevensen und des Wald@mar Ebstorf der  
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf  
Lindenstr. 12  
29549 Bad Bevensen  
www.bevensen-ebstorf.de

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Das Rosenbad/wald@mar dient der Erholung, der Freizeitgestaltung, der Förderung der Gesundheit und der sportlichen Betätigung seiner Besucher.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle sonstigen bestehenden Maßnahmen und Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sind für alle Besucher und Nutzer (im folgenden Besucher genannt) verbindlich und von ihnen zu beachten.
- 1.3 Das Rechtsverhältnis zwischen Besucher und Bad ist ausschließlich privatrechtlich.

## **2. Zutritt**

- 2.1 Mit dem Betreten des Bades erkennt der Besucher diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an und verpflichtet sich, auch allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
- 2.2 Die Benutzung der Anlagen des Rosenbades/wald@mar steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautausschlägen, Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, Personen von denen angenommen werden muss, dass Ihr Verhalten gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Badbenutzung führen kann.
- 2.3 Kinder unter 7 Jahren dürfen sich grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen im Rosenbad/wald@mar aufhalten. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige obliegt der Begleitperson.
- 2.4 Hilfsbedürftige Personen dürfen sich nur mit einer verantwortlichen Person über 18 Jahre im Rosenbad/wald@mar aufhalten.
- 2.5 Die Bäder dürfen nur durch die dafür vorgesehenen Durchgänge betreten und verlassen werden, die Beckengänge nur in Badekleidung und barfuß oder mit Badeschuhen begangen werden.
- 2.6 Im Rosenbad/wald@mar muss angemessene Badebekleidung getragen werden. Ob diese den Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal.
- 2.7 Bei Gruppennutzung muss der Kassenbereich gemeinsam passiert werden.
  - 2.7.1 Bei der Nutzung des Rosenbades/wald@mar durch Schulen sind dem aufsichtsführenden Mitarbeiter des Rosenbades/wald@mar die verantwortlichen Aufsichtspersonen zu benennen.
  - 2.7.2 Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist dem aufsichtsführenden Mitarbeiter des Rosenbades/wald@mar ein Übungsleiter zu benennen.
  - 2.7.3 Aufsichtspersonen und Übungsleiter sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Badeordnung sowie der sonstigen Anordnungen verantwortlich.
- 2.8 Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

## **3. Öffnungszeiten**

- 3.1 Die Öffnungszeiten der einzelnen Anlagen werden von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- 3.2 Das Ende der Badezeit ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
- 3.3 Die Kasse und der Kassenautomat werden bereits 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten geschlossen.
- 3.4 Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf kann den allgemeinen Betrieb nach ihrem Ermessen einschränken, z.B. bei Überfüllung der Gesamtanlage bzw. einzelner Anlagen, schlechten Witterungsbedingungen oder bei Sonderveranstaltungen. Die Einschränkungen sind in geeigneter Form den Besuchern bekanntzugeben.
- 3.5 Ansprüche gegen die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf aus diesem Grund (3.4) sind ausgeschlossen.

## **4. Entgelte**

- 4.1 Für die Benutzung der Anlagen des Rosenbades/wald@mar werden Entgelte erhoben, soweit nicht besondere Befreiungstatbestände vorliegen.
- 4.2 Die Höhe der Entgelte und die Benutzungsdauer der einzelnen Anlagen, Ermäßigungen von Entgelten und Entgeltbefreiungen sind in der Entgeltordnung geregelt.
  - 4.2.1 Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf beschließt die Entgelte für das Rosenbad/wald@mar
  - 4.2.2 Die Entgelte werden in geeigneter Weise durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bekanntgegeben.
  - 4.2.3 Kurzfristige Änderungen berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- 4.3 Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ist ermächtigt, Zuschläge bzw. Ermäßigungen für zeitlich begrenzte Sonderaktionen festzulegen.
- 4.4 Durch den Erwerb der Eintrittskarte entsteht kein Anspruch auf eine bestimmte Bade-, Sitz- oder Liegemöglichkeit.

## **5. Eintritt**

- 5.1 Mit dem Erwerb der Eintrittskarte schließt der Badegast einen Vertrag ab, der die Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen beinhaltet.
  - 5.2 Grundsätzlich sind Eintrittskarten am Kassensystem zu lösen.
  - 5.3 Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Betreten der Anlage.
  - 5.4 Mehrfachkarten berechtigen zum mehrmaligen Betreten der Anlage. Bei Verlust der Mehrfachkarte wird diese gegen Zahlung eines Bearbeitungsgeldes von 10,- Euro ersetzt.
  - 5.5 Gelöste Einzelkarten können nicht zurückgenommen werden. Erstattungen von Restguthaben werden nicht vorgenommen.
  - 5.6 Entgelte für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht erstattet.
  - 5.7 Besucher, die sich unentgeltlich Zugang zu den Einrichtungen verschafft haben, werden sofort aus dem Rosenbad/wald@mar verwiesen. Der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf obliegt es nach ihrem Ermessen ein Hausverbot zu erteilen.
- 5.8 Die Wertkarten sind unbegrenzt gültig. Ein gezogener Coin verliert nach 3 Jahren seine Gültigkeit.

## **6. Garderoben**

- 6.1 Die Garderoben sind zur Sicherung der abgelegten Sachen durch den Gast zu verschließen. Die Garderobenschränke sind mit Geldmünzen zu bedienen.
- 6.2 Die Benutzung der Schränke geschieht auf eigene Gefahr.
  - 6.2.1 Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf übernimmt keine Haftung für Wertsachen.
  - 6.2.2 Die Kleiderschränke sind beim Verlassen der Anlagen freizumachen. Bei Zuwiderhandlungen wird der Garderobenschrank vom Badpersonal geöffnet und der Inhalt entnommen.
- 6.3 Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird ein Bearbeitungsgeld von 10,- Euro fällig.

## **7. Fundsachen**

- 7.1 Fundsachen sind umgehend bei dem Aufsichtspersonal oder an der Kasse des Rosenbades/wald@mar abzugeben.
- 7.2 Für die Behandlung von Fundgegenständen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **8. Benutzung der Anlage**

- 8.1 Die Benutzung des Rosenbades/wald@mar steht grundsätzlich jedermann frei, mit den unter Punkt 2.2 genannten Einschränkungen.
- 8.2 Die Anlagen und Einrichtungen des Rosenbades/wald@mar sind pfleglich zu behandeln.
  - 8.2.1 Personen, die die Anlagen oder Einrichtungen mutwillig verunreinigen, beschädigen oder zerstören, sind zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.
- 8.3 Findet ein Besucher Räume verunreinigt oder beschädigt vor, sollte er dieses unverzüglich dem Aufsichtspersonal mitzuteilen, da nachträgliche Beschwerden nicht berücksichtigt werden können.
- 8.4 Gegenstände, die von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf entliehen oder gegen Entgelt gemietet werden, sind sorgfältig zu behandeln und vor dem Verlassen der Anlagen zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

## **9. Verhalten in den Anlagen**

- 9.1 Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass die guten Sitten und die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, der Ruhe und der Sauberkeit innerhalb des Rosenbades/wald@mar nicht gefährdet werden. Untersagt sind insbesondere sexuelle Belästigungen z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen oder körperliche Annäherungen. Diese führen zwangsläufig zur Erteilung von Hausverbot und zur polizeilichen Anzeige.
- 9.2 Es ist nicht gestattet, aufgestellte Liegen durch Kleidungsstücke, Handtücher oder sonstige Gegenstände über einen längeren Zeitraum zu blockieren.
- 9.3 Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Beschränkungen der Benutzung kann das Aufsichtspersonal anordnen. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 9.4 Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken- oder Beckenteile benutzen.
- 9.5 Die Rutschenanlage kann nur auf eigene Gefahr benutzt werden. Die an der Rutsche ausgehängten Bedingungen sind zu beachten. Dieses gilt insbesondere für Kinder unter 7 Jahren. Beschränkungen der Benutzung kann das Aufsichtspersonal anordnen. Nach dem Rutschen ist der Eintauchbereich sofort zu räumen.
- 9.6 Jeder Besucher ist verpflichtet, sich vor dem Betreten der Badezonen gründlich zu reinigen.
- 9.7 Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen außerhalb der Duschräume nicht verwendet werden.
- 9.8 Im Freibad dürfen die Badezonen nur durch die Durchschreibecken

nach gründlichem Abbrausen benutzt werden.

9.9 Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen, Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

9.10 Es ist nicht erlaubt

- alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
- im Hallenbadbereich zu rauchen,
- im Freibad in den Nichtraucherzonen (im Freibad am Beckenrand) zu rauchen,
- zerbrechliche Gegenstände (Glas, Porzellan zu benutzen),
- Werbung oder Handel zu betreiben,
- Abfälle jeder Art in den Anlagen liegen zu lassen,
- Besucher unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen,
- Von den Beckenrändern ins Wasser zu springen; über die Überlaufrinnen zu laufen bzw. zu rennen, an den Einstiegsleitern bzw. Haltestangen zu turnen,
- Außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
- Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen.

## **10. Aufsicht**

10.1 Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.

10.2 Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu sorgen.

10.3 Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die gegen die Allgemeinen Bedingungen oder Anordnungen verstoßen, aus den Anlagen zu verweisen.

10.4 Bei Nichtbefolgung dieser Bedingungen macht sich der Besucher des Hausfriedensbruches strafbar.

10.5 Im Fall der Verweisung wird das Benutzungsentgelt nicht erstattet.

10.6 Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ist befugt, einer Person bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei wiederholten Verstößen, die jede für sich eine Verweisung aus dem Bad zur Folge haben können, durch schriftlichen Bescheid unter Angabe von Gründen das Betreten des Rosenbades/wald@mar befristet oder dauernd zu untersagen.

10.7 Aus Sicherheitsgründen und zum Personenschutz werden große Teile des Rosenbades/walde@mar durch Kameras überwacht.

Hiervon ausgeschlossen sind Bereiche, in denen eine Aufzeichnung einen Einschnitt in die persönliche Würde des Menschen darstellt (Umkleiden, Toiletten, etc.).

## **11. Sauna**

11.1 Die Benutzung erfolgt zu den ausgehändigten Bedingungen des Saunabreiters.

11.2 Für etwaige gesundheitliche Schäden infolge der Benutzung dieser Anlage übernimmt die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf keine Haftung.

## **12. Whirlpool**

12.1 Die Benutzung des Whirlpools erfolgt auf eigenes Risiko.

12.2 Ein Bad im Whirlpool kann Personen mit Herz-Kreislauf-Problemen, mit Krampfadern oder schwangeren Frauen Probleme bereiten. Hier sollte vorher der Arzt befragt werden.

12.3. Für etwaige gesundheitliche Schäden infolge der Benutzung dieser Anlage übernimmt die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf keine Haftung.

## **13. Sonstige Anlagen ( z.B. Spielgeräte)**

13.1 Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko

13.2 Für etwaige gesundheitliche Schäden infolge der Benutzung dieser Anlagen übernimmt die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf keine Haftung.

## **14. Haftung**

14.1 Wer gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Anlagen im Rosenbad/Wald@mar verstößt oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet, handelt auf eigene Gefahr.

14.2 Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie ihr Aufsichtspersonal haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

14.3 Für Schäden die von Kindern herbeigeführt werden, haften die Eltern.

14.4 Jeder Besucher nutzt das Rosenbad/Wald@mar und alle Einrichtungen auf eigene Gefahr. Bei höherer Gewalt und Zufall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar werden (z.B. Stromausfall) haftet die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf nicht.

14.5 Für die Beschädigungen oder das Abhandenkommen der in das Rosenbad/wald@mar mitgebrachten Sachen wird von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf keine Haftung übernommen.

14.6 Jeder Besucher haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen verursacht hat.

## **15. Aushang**

15.1. Öffnungszeiten und Entgelte werden im Rosenbad/wald@mar am Eingang ausgehängt und über die homepage der Samtgemeinde bekannt gemacht..

## **16. Sonstiges**

16.1 Beschwerden, Wünsche und Anregungen nimmt jeder Mitarbeiter des Rosenbades/wald@mar entgegen.

16.2 Persönliche Verletzungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen und von diesen ist ein Protokoll aufzunehmen.

16.3 Das Fotografieren –vom Fotograf persönlich bekannter Personen- im Rosenbad/wald@mar ist für private Zwecke erlaubt. Fremde Personen dürfen nur mit deren Zustimmung fotografiert werden. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren einer vorherigen Genehmigung durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.

16.4 Fahrräder, Mopeds und andere Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf haftet nicht für Verlust oder Beschädigung.

16.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können sinngemäß ganz oder in Teilen bekanntgemacht werden.

## **17. Inkrafttreten**

17.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Rosenbades/wald@mar treten am 01.01.2014 in Kraft.

17.2 Die bisher geltenden Haus- und Badeordnungen für die Benutzung des Rosenbades/ wald@mar treten mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

**Entgeltordnung**  
**Eintrittsgelder für das**  
**R O S E N B A D / wald@mar**  
**der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf**

---

Der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf hat in seiner 10.Sitzung am 20.12.2012 beschlossen, ab 01. Januar 2013 nachstehende Eintrittsgelder für die Benutzung des Rosenbades / wald@mar zu erheben:

I. EINZELKARTEN	€
1. Kinder, Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	1,50
2. Erwachsene	3,00
3. für Schulklassen pro Schüler/Lehrer	1,00
II. WERTKARTEN	
1. Wertkarte 30,-- €	27,--
2. Wertkarte 60,-- €	51,--
3. Wertkarte 150,-- €	120,--
4. Wertkarte 450,-- €	333,--
5. Pfand pro Wertkarte	10,--
III. SCHWIMMUNTERRICHT	
Kurs	25,--
zzgl. Eintritt	
IV. AQUA-JOGGING	2,50
V. Die Benutzung für Kinder unter 3 Jahren ist frei.	
VI. Die Eintrittscoins (Chips) werden beim Verlassen des Rosenbades ungültig.	